

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 100.539 vom 6. November 2001

A. 85.488/XIII-1251.

In der Rechtssache: **Hugo JOHNEN**,
Hünningen 53
4780 Sankt Vith,

gegen :

**das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum
der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF)**,
Wahlmizil bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 16. Juli 1999 eingereichten Klageschrift, mit der Hugo JOHNEN beantragt, daß einerseits die Entscheidung des Verwaltungsrats des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) vom 25. Mai 1999, in der ihm als Disziplinarmaßnahme ein Aufschub bei etwaiger Beförderung für eine Dauer von 6 Monaten auferlegt wird, für nichtig erklärt wird und daß andererseits das BRF zu einer Schadensersatzleistung von 500.000 Franken zuzüglich der gesetzlichen Zinsen verurteilt wird;

Aufgrund der Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 18. Mai 2000 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze des Klägers und der Gegenpartei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 12. Oktober 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 20. November 2000 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn VEIDERS, Rechtsanwalt, loco Frau KOHNEN, Rechtsanwältin, der für den Kläger erscheint, und Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 31. März 1999 beschließt der Verwaltungsrat des BRF, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, und schlägt er vor, wegen Vernachlässigungen beim Ausfall des Senders Recht über den Techniker Cl. CUBAT und den Kläger die erste Disziplinarstrafe, einen Tadel, zu verhängen.

2. Am 16. April 1999 schreibt der Kläger dem Direktor des BRF :

"Zu dem vom Verwaltungsrat ausgesprochenen 'Tadel' möchte ich folgende Bemerkungen machen :

In meiner Eigenschaft als Assistent-Techniker habe ich die Anweisungen, die in Ihrem Schreiben vom 11.05.1998 (Abschrift, siehe Anlagen) vorgesehen sind, eingehalten.

Ich habe bei meinem Eintreffen auf der Arbeitsstelle dem 1. Techniker Claude Cubat sofort den Ausfall des Senders mitgeteilt.

Aus diesem Grunde sehe ich nicht, wie und wo ich einen Fehler begangen habe und was diesen 'Tadel' des Verwaltungsrates mir gegenüber rechtfertigt. Ich erhebe hiermit also Einspruch und bitte um ein Gespräch mit dem Disziplinarrat."

3. Am 11. Mai 1999 empfiehlt der Disziplinarrat dem Verwaltungsrat, über die beiden Personalmitglieder die fünfte der möglichen Disziplinarstrafen, nämlich den auf 6 Monate befristeten Beförderungsaufschub, zu verhängen. Im Protokoll wird folgendes berichtet :

"Der Disziplinarrat stellt fest, daß Aussage gegen Aussage steht; der Disziplinarrat läßt eine Sicht der Dinge : man kann nicht beweisen, wer die Unwahrheit sagt, nicht gelten; und diese Frage ist für den Disziplinarrat nicht vorrangig, wohl aber, dazu beizutragen. Defizite beim Verantwortungsgefühl zu ahnden.

Engagiertes Verantwortungsgefühl hätte nach einstimmiger Ansicht der Mitglieder des Disziplinarrates nicht nur erwartet werden können, sondern erwartet werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allein die Feststellung, es hätte quasi reflexartig reagiert werden müssen, für jeden der beiden Techniker (unabhängig von seinem Rang) bestand die faktische Möglichkeit, unverzüglich zum Hörer zu greifen.

Über diese grundsätzliche Erwägung hinaus sieht der Disziplinarrat

- im Fall Johnen eine Dienstverweigerung als erwiesen an : er bestreitet nicht den Satz, er sei nur der Assistent-Techniker

- im Fall Cubat eine fehlende Durchsetzungskraft, sofort auf die Verweigerungshaltung zu reagieren. Auch dies geht aus den Aussagen des Betroffenen vor dem Disziplinarrat hervor.

Diese Elemente und vor allem das Defizit im

Verantwortungsgefühl bei beiden qualifizieren beide Personalmitglieder in den Augen aller Mitglieder des Disziplinarrates nicht, größere Verantwortung zu übernehmen und lassen sie daher für eine etwaige Beförderung ungeeignet erscheinen, zumindest während einer mittelfristigen Bewährungszeit.

Mitglieder des Rates stellen auch die Frage, ob eine 'gewisse Führungslosigkeit nicht auch Schuld trägt' (W.H.); stellen die Überlegung an, daß 'eine Abmahnung dem Klima sicherlich nicht zuträglich ist, man die Sache aber nicht schleifen lassen darf' (A.H.) oder wünschen, 'daß sich der Verwaltungsrat mit der gesamten Thematik befassen soll' (Ch. D.). Als der Vorsitzende J. F. CRUCKE den Beförderungsaufschub als Strafmaßnahme ins Gespräch bringt (daß Richtlinien nicht immer vorliegen, mag stimmen, schlimmer sei, das Ziel des Betriebes nicht vorrangig im Auge zu haben, sondern lieber auf andere Umstände zu verweisen'), sehen alle Mitglieder in einer solchen Verschärfung der Strafe auch eine Präventivmaßnahme mit Signalwirkung und stimmen dem Vorschlag einstimmig zu, wobei sie auch anmerken, daß die Personalakte der Betroffenen von der Strafe mit Signalwirkung nicht betroffen ist."

4. Am 25. Mai 1999 beschließt der Verwaltungsrat mit vier Ja-Stimmen und einer Enthaltung, über die beiden Personalmitglieder angesichts ihres Verhaltens anläßlich des Ausfalls des Senders Recht am 26. Februar 1999 die o.a. Disziplinarstrafe zu verhängen.

Im Protokoll steht folgendes :

"Der Direktor weist darauf hin, daß die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme allen Personalmitgliedern zeigen soll, daß das Personal des BRF nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten habe. Verantwortung müsse von allen Personalmitgliedern erwartet werden. Es gehe hier nicht darum, speziell Techniker anzugreifen. Der Präsident betont allerdings, daß der Disziplinarrat auch auf eine allgemeine Mißstimmung in der Technik hingewiesen habe, die es zu beheben gelte".

Im Schreiben vom 27. Mai 1999 wird diese Entscheidung dem Kläger mitgeteilt;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei eine Einrede der Unzuständigkeit hinsichtlich des zweiten Gegenstands der Klage, nämlich des Antrags auf Schadenersatz, erhebt;

In der Erwägung, daß außer in dem in Artikel 11 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat genannten Fall, der mit diesem Verfahren nichts zu tun hat, weder die Verfassung noch die o.a. koordinierten Gesetze dem Staatsrat die Befugnis verleihen, Schadenersatz zu leisten; daß der Einrede stattgegeben werden muß;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, Artikel 14 der Verfassung und das Statut des RTBF-Personals seien verletzt worden, indem sich die beanstandete Strafe, die auf die für die RTBF geltende Regelung stütze, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sei;

In der Erwägung, daß das neue Statut des BRF-Personals zum Zeitpunkt des Sachverhalts noch nicht in Kraft war; daß unabhängig von der von den Parteien besprochenen Frage, ob das RTBF-Statut damals auf das BRF anwendbar war oder nicht, hervorgehoben werden muß, daß es nicht bestritten wird, daß das BRF-Personal einem Statut unterliegt und nicht vertraglich gebunden ist; daß auf statutarische Personalmitglieder, auch wenn es keine schriftliche statutarische Regelung gibt, die allgemeinen Regeln, die jedem Statut gemein sind, anwendbar sind; daß die Regeln bezüglich der Disziplin zu diesen allgemeinen Regeln gehören; daß es dem Verwaltungsrat nicht verboten war, sich von dem Statut der mit dem BRF verwandten RTBF inspirieren zu lassen, um bei Verfehlung eines Personalmitglieds Disziplinarverfolgungen einzuleiten und über dieses Mitglied eine der im RTBF-Statut bestehenden Strafen zu verhängen; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, daß Artikel 14 der Verfassung und das

Statut des RTBF-Personals verletzt worden seien, indem der Verwaltungsrat eine Disziplinarstrafe verhängt habe, während kein Gesetz ihn dazu ermächtige;

In der Erwägung, daß in Ermangelung eines schriftlichen und ausdrücklich anwendbaren Statuts und selbst bei analoger Anwendung des Statuts des RTBF-Personals der Verwaltungsrat als höchstes Organ in der Hierarchie befugt ist, Disziplinarstrafen zu verhängen; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem dritten Klagegrund geltend macht, daß die Begründung der angefochtenen Entscheidung fehlerhaft sei, insofern der Sachverhalt, auf den sie sich stütze, nicht der Realität entspreche; daß er in seinem Gegenerwiderungsschriftsatz hinzufügt, daß der Verwaltungsrat nicht berücksichtigt habe, daß es einen großen Unterschied im Verhalten gebe, je nachdem es sich um einen ersten Techniker (Cl. CUBAT) oder einen Assistent-Techniker (den Kläger) handle; daß er hervorhebt, daß Cl. CUBAT in seinen Erklärungen gelogen habe und daß die Fakten nicht so verlaufen seien, wie der Disziplinarrat festgestellt habe;

In der Erwägung, daß der Verwaltungsrat ausdrücklich zugegeben hat, daß die Darstellungen des Sachverhalts durch die beiden Personalmitglieder nicht miteinander übereinstimmten; daß er "Defizite beim Verantwortungsgefühl" ahnden wollte, davon ausgegangen ist, daß beide die Möglichkeit gehabt hätten, beim Ausfall des Senders Recht zu reagieren, und zu dem Schluß gekommen ist, daß es um eine Dienstverweigerung gehe; daß der Kläger sich erst in dem Gegenerwiderungsschriftsatz und nicht in der Klageschrift, wie er es hätte tun können und somit auch tun müssen, auf seine Eigenschaft als Assistent-Techniker beruft, und davon ableitet, daß sein Verhalten sich von dem von Cl. CUBAT, erster Techniker, unterscheiden mußte; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in einem vierten Klagegrund geltend macht, daß der allgemeine Grundsatz der Begründungspflicht verletzt worden sei, indem der angefochtene Akt nur durch die folgende allgemeine Formel begründet wird : "im Zusammenhang mit Ihrem Verhalten anläßlich des Ausfalls des Senders Recht am 26.02.1999";

In der Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung die folgende Begründung enthält :

"Ein mangelndes Verantwortungsgefühl bei beiden Technikern festgestellt. Hinzu kommt im Fall Johnen eine Dienstverweigerung und im Fall Cubat fehlende Durchsetzungskraft.";

daß diese Begründung, die im angefochtenen Akt steht und deutlicher als die Begründung im Schreiben vom 27. Mai 1999 zur Zustellung der verhängten Strafe ist, vollständig ist und den Anforderungen des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen entspricht; daß der Klagegrund nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer des Staatsrates am 6. November zweitausendeins, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT,

M. HANOTIAU.